

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung bei der 1%-Methode mindern. Lesen Sie mehr zu diesem Urteil unter Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>	
Lohn- /Kirchensteuer	10.04.	13.04.	keine Schonfrist	
Umsatzsteuer	10.04.	13.04.	keine Schonfrist	
Sonstige Termine				
USt Zusammenfassende Meldung I.Quartal/März 2017	25.04.	Fälligkeit Beitragsschuld April 2017 zzgl. Restliche Beitragsschuld März 2017		26.04.
Übermittlung Beitragsnachweise	24.04.			

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat April ist am 26.04.2017.

2. BFH kippt den Sanierungserlass

Ein Gewinn, der dadurch entsteht, dass Schulden zur Sanierung des Unternehmens ganz oder teilweise vom Gläubiger erlassen werden, erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar. Bis zum Jahr 1997 waren Sanierungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe steuerfrei. Seit Aufhebung dieser Vorschriften durch das Unternehmenssteuerreformgesetz ist ein Sanierungsgewinn demgegenüber grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung kann nur durch Billigkeitsmaßnahmen erreicht werden. In dem sogenannten Sanierungserlass hat das Bundesfinanzministerium jedoch geregelt, dass Ertragsteuern auf einen Sanierungsgewinn unter ähnlichen Voraussetzungen - wie früher gesetzlich geregelt - nun aus Billigkeitsgründen erlassen werden können. Liegt ein Sanierungsplan vor, werden die Voraussetzungen als erfüllt angesehen. Eine Prüfung im Einzelfall, ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, findet nicht mehr statt. Der BFH hatte in einem Fall nun allerdings darüber zu entscheiden, ob sich ein Steuerpflichtiger auf den Sanierungserlass berufen kann, nachdem das Finanzamt einen Antrag auf Steuererlass aus Billigkeitsgründen (insbesondere aufgrund einer fehlenden Sanierungseignung durch Verluste auch im Folgejahr) abgelehnt und auch das Finanzgericht negativ entschieden hatte. Der Große Senat des BFH hat mit in einem nun aktuell veröffentlichten Beschluss den bisherigen Sanierungserlass gekippt. Es fehle die gesetzliche Grundla-

ge. bejaht. Dass Sanierungsgewinne der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen sollen, habe der Gesetzgeber im Jahr 1997 ausdrücklich entschieden, indem er die bis dahin hierfür geltende gesetzliche Steuerbefreiung abschaffte. Der Finanzverwaltung sei es verwehrt, diese Gewinne aufgrund eigener Entscheidung gleichwohl von der Besteuerung zu befreien. Sie verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem sie mit dem Sanierungserlass die Besteuerung eines trotz Ausschöpfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten verbleibenden Sanierungsgewinns unter Bedingungen, die der damaligen gesetzlichen Steuerbefreiung ähnlich seien, allgemein als sachlich unbillig erkläre und von der Besteuerung ausnehme. Der Finanzverwaltung stehe keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Hinweis:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats ist davon auszugehen, dass finanzgerichtliche Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keinen Erfolg mehr haben werden. Unberührt bleiben individuelle Billigkeitsmaßnahmen, die auf besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden Gründen des Einzelfalls, wie etwa auf persönlichen Billigkeitsgründen, beruhen. Für die Gläubiger ist es jedoch entscheidend zu wissen, ob die Steuern auf einen Sanierungsgewinn erlassen werden, bevor diese einen Forderungsverzicht erklären. Ob das Finanzamt jedoch vorab einem Billigkeitsantrag stattgibt, bevor die Steuer tatsächlich entstanden ist, ist fraglich. Ggf. kann auch durch andere Maßnahmen, wie einem qualifizierten Rangrücktritt der Sanierungserfolg erreicht werden. Treten bestimmte Gläubiger mit ihren Forderungen hinter allen anderen Forderungen zurück, führt dies unter gewissen Voraussetzungen dazu, dass die Forderungen in der Überschuldungsbilanz nicht mehr zu bilanzieren sind, in der Steuerbilanz jedoch weiter ausgewiesen werden, wodurch ein (Sanierungs-) Gewinn erst gar nicht entsteht. Dem dürften jedoch regelmäßig andere Gründe, wie die geplante Aufnahme neuer Investoren entgegenstehen. Es bleibt zu hoffen, dass nun der Gesetzgeber handelt und mit einer Gesetzesänderung Sanierungsgewinne von der Steuer befreit.

Quelle: BFH-Beschluss vom 28. November 2016, GrS 1/15, www.bundesfinanzhof.de

3. Besteuerung Firmenwagen - auch individuelle Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.4.2013, BStBl. I 2013, S. 513) mindert (nur) die Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgelts (z.B. Monatspauschale, Kilometerpauschale, übernommene Leasingraten) durch den Arbeitnehmer den Wert des geldwerten Vorteils. Die Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z.B. Treibstoffkosten) mindert den Nutzungswert bisher nicht.

Der BFH hat nunmehr aktuell seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen modifiziert.

1. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.
2. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.“
3. Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.“

Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung kann allerdings durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Wert von 0 € gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert des geldwerten Vorteils übersteigen. Der verbleibende Restbetrag bleibt ohne steuerliche Auswirkung.

Hinweis:

Die Minderung des Nutzungswerts kann durch den Arbeitgeber direkt oder auch nachträglich bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

BFH-Urteil vom 30.11.2016 – VI R 2/15 (DB 2017 S. 342), BFH-Urteil vom 30.11.2016 – VI R 49/14 (DB 2017 S. 345)

4. 1%-Methode bei ausländischen KFZ ohne Bruttolistenpreis

Im Betriebsvermögen eines Unternehmers befand sich ein Kraftfahrzeug der Marke Ford Mustang mit diverser Sonderausstattung, das der Steuerpflichtige im Juli 2013 zu einem Bruttopreis i.H.v. 79.000 € von einem Autohaus kaufte. Das Autohaus hatte seinerseits den Ford von einem Importeur im Juni 2013 zulassungsfertig zum Preis von 76.000 € brutto erworben. Ausweislich der Rechnung war ein Umbau des Navigationssystems von USA auf Europa erfolgt. Die private Nutzung dieses Kraftfahrzeugs ermittelte der Steuerpflichtige durch Anwendung der sog. 1%-Regelung. Da für einen Ford dieses Modells kein inländischer Bruttolistenpreis existierte und der Wagen auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Kraftfahrzeug vergleichbar war, legte der Unternehmer daher den mit Tageswechsellkurs vom 30. Juni 2013 in Euro umgerechneten amerikanischen Listenpreis für ein solches Kraftfahrzeug i.H.v. 54.000 € Euro als Bemessungsgrundlage zugrunde. Das Finanzamt ermittelte jedoch einen höheren Wert der privaten Nutzung des Wagens, indem es den Listenpreis des Fahrzeugs auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Unternehmers i.H.v. 79.000 € (brutto) schätzte und als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung heranzog. Das Niedersächsische Finanzgericht wies die Klage ab. Die sog. 1%-Regelung sei eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, bei der individuelle Besonderheiten unberücksichtigt blieben und die als Bemessungsgrundlage vom inländischen Bruttolistenpreis ausgehe. Dadurch solle der Vorteil der Nutzungsüberlassung eines betriebsbereiten Kfz im Inland bewertet und damit die Ersparnis durch die Nutzungsüberlassung abgebildet werden. Dazu zählten auch die laufenden Kosten, die in den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht enthalten seien. Bei einem nach Deutschland importierten Kfz, für das kein inländischer Listenpreis existiere, gebe der Kaufpreis des Importeurs einen zu schätzenden inländischen Bruttolistenpreis realitätsnah wieder. Denn zu diesem Preis wäre das Kraftfahrzeug erstmals nach seinem Import für den deutschen Markt verfügbar und in Deutschland betriebsbereit gewesen.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 16. November 2016, 9 K 264/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 20/16)

5. Erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers

Ein Steuerpflichtiger war seit Mai 2012 bei einer Leiharbeitsfirma als Helfer beschäftigt. Das Leiharbeitsverhältnis war zunächst befristet und mehrfach verlängert worden. Er musste arbeitsvertraglich sein Einverständnis erklären, dass er an verschiedenen Orten bundesweit durch eine jederzeitige Umsetzung/Versetzung eingesetzt werden konnte. Im Jahr 2014 war der Steuerpflichtige ganzjährig für einen Entleihbetrieb am gleichen Standort tätig. Mit der Einkommensteuererklärung 2014 beantragte er die Berücksichtigung der Fahrtkosten zwischen der Wohnung und dem Entleihbetrieb als Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit (0,30 € je gefahrenen Kilometer). Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrtkosten lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale. Dabei ging es nicht von einer Auswärtstätigkeit aus, sondern von einer dauerhaften Zuordnung zum Entleihbetrieb und damit von einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers. Das Finanzgericht entschied, dass die Zuweisung des Leiharbeitgebers, „bis auf Weiteres“ in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein - entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums - nicht als unbefristet angesehen werden kann. Es könne dahinstehen, ob eine Umsetzung/ Versetzung eines dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmers „bis auf Weiteres“ zu einem anderen Betriebsteil, Werk, Zweigstelle etc. seines Arbeitgebers oder Dritten dazu führe, dass dieser dort unbefristet und damit dauerhaft tätig sei. Bei Leiharbeitnehmern verbiete sich jedenfalls aufgrund der Befristung des Leiharbeitsverhältnisses und der vertraglich vereinbarten - jederzeitigen - Flexibilität eine derartige Betrachtung. Folge das Steuerrecht dem Arbeitsrecht, nach dem eine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb gesetzlich untersagt sei, könne sich auch steuerrechtlich keine dauerhafte Zuordnung ergeben, die zu einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers führe.

Hinweis:

Das FG hat die Revision zum BFH wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Dieses Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für eine Vielzahl von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in Deutschland. In vergleichbaren Fällen sollten Leiharbeiternehmer den Abzug der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer beantragen und ggf. gegen den ablehnenden Bescheid des Finanzamtes unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 30. November 2016, 9 K 130/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 6/17)

6. Erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht für Auslandskonten

Eine inländische Bank unterhielt in Deutschland eine Vielzahl von Zweigstellen sowie eine rechtlich unselbständige Zweigstelle in Österreich. Sie erstattete beim Tod eines Bankkunden keine nach dem Erbschaftsteuergesetz vorgeschriebene Anzeige an das zuständige Finanzamt über dessen bei der österreichischen österreichischen Zweigstelle in Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und Guthaben. In 2008 erging deshalb eine entsprechende Aufforderung des Finanzamtes an die Bank. Sowohl Einspruch als auch Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob die Niederlassungsfreiheit der nach nationalem Recht geltenden Anzeigepflicht entgegensteht, wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen. Der EuGH hat die Vorlagefrage verneint, so dass der BFH nunmehr die Revision zurückwies. Der Anzeigepflicht unterliegen inländische Kreditinstitute. In die Anzeigen seien nach der BFH-Rechtsprechung auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer (rechtlich unselbständigen) Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden. Dies würde der möglichst vollständigen Erfassung aller Erwerbe von Todes wegen dienen. Diese Verpflichtung sei mit dem Unionsrecht vereinbar, und zwar auch dann, wenn sie eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegende Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts umfasse. Dem steht nicht entgegen, dass das österreichische Recht eine entsprechende Anzeigepflicht nicht kennt. Denn die Niederlassungsfreiheit könne nicht dahin verstanden werden, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet sei, seine Steuervorschriften auf die Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats abzustimmen. Die Beachtung des Bankgeheimnisses könne nicht dem Erfordernis vorgehen, die steuerlichen Kontrollen sicherzustellen. Auch das Recht auf Freizügigkeit sei nicht berührt.

Hinweis:

Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatprinzip, da das BMF bereits im Jahr 2000 mit einem Schreiben auf die bestehende Anzeigepflicht für rechtlich unselbständige ausländische Niederlassungen hingewiesen habe und dies somit für die Bank nicht überraschend war. Ebenso verneinte der BFH eine Verletzung des völkerrechtlichen Territorialprinzips durch die Einbeziehung ausländischer Zweigstellen, da das inländische Kreditinstitut und nicht die ausländische Zweigstelle zur Abgabe der Anzeige aufgefordert werde.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. November 2016, II R 29/13

7. Übermittlung Beitragsnachweise zur Sozialversicherung - Auslegung der Frist von zwei Tagen

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Tage vor Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag) durch Datenübertragung zu übermitteln (vgl. „Sonstige Termine“). Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Zu beachten ist weiterhin, dass diese Regelung so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn, d.h. um 0.00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen muss. Eine Übermittlung im Laufe des fünftletzten Bankarbeitstags reicht damit nicht aus.

8. Freiwillig Krankenversicherte - Beitragspflicht für Veräußerungsgewinn bei Betriebsaufgabe?

Ein Landessozialgericht hat zur Beitragspflicht von Veräußerungsgewinnen wie folgt entschieden:

„Zur Bemessung der Beiträge eines in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten ist auch ein der Besteuerung unterliegender Veräußerungsgewinn bei Betriebsaufgabe heranzuziehen. Es handelt sich dabei um eine Einnahme, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann.“

Gegen das Urteil wurde die Revision beim Bundessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Betroffene Versicherte können entsprechende Fälle deshalb offenhalten.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.16 – L 11 KR 739/16 - Revision eingelegt; Az. BSG: B12 KR 22/16 R (DStR 2017 S. 271)

9. Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung - Ergänzende Empfehlung

Auf die Entscheidung, dass einer Rechnungsberichtigung – entgegen bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung – Wirkung für die Vergangenheit zukommt, wurde bereits hingewiesen (vgl. 12/2016). Ergänzend eine Empfehlung bis Form und Umsetzung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung bekanntgegeben wird. Bei einer Rechnungsberichtigung ist eine Stornierung oder Vernichtung der ersten ursprünglichen Rechnung und Ersatz durch eine neue Rechnung nicht zu empfehlen. Es fehlt dann an einer vorlagefähigen (und ergänzungsfähigen) Rechnung.

Hinweis:

Nach Auffassung des BFH liegt eine berichtigungsfähige Rechnung (nur) vor, wenn diese Rechnung folgende Mindestangaben enthält:

- Rechnungsaussteller,
- Leistungsempfänger und Leistungsbeschreibung,
- Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

10. Aktuelle Steuersätze in den Bundesländern

Grundsätzlich beträgt der Steuersatz nach § 11 GrEwStG für die Grunderwerbsteuer 3,5%.

Seit die Bundesländer jedoch (ab 1.9.2006) die Befugnis erhalten haben, abweichende Steuersätze festzulegen, zeigen die tatsächlichen Steuersätze eine deutlich steigende Tendenz. Aktuell gelten folgende Steuersätze:

Baden-Württemberg	5,0%	Niedersachsen	5,0%
Bayern	3,5%	Nordrhein-Westfalen	6,5%
Berlin	6,0%	Rheinland-Pfalz	5,0%
Brandenburg	6,5%	Saarland	6,5%
Bremen	5,0%	Sachsen	3,5%
Hamburg	4,5%	Sachsen-Anhalt	5,0%
Hessen	6,0%	Schleswig-Holstein	6,5%
Mecklenburg-Vorpommern	5,0%	Thüringen (seit 1.1.17)	6,5%

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Elektronische Spendenbescheinigungen
- Abgabe von Steuererklärungen auf Papier
- Sofortige Nutzung des Familienheims erforderlich
- Erbschaft als Betriebseinnahme einer Pflegeheim-GmbH
- Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch mehrere Personen
- Steuerpflicht einer „Schadensersatzzahlung“
- Kein Wechsel zur Abschreibung auf die Restnutzungsdauer
- Kein Progressionsvorbehalt bei ausländischen Kapitaleinkünften
- Verluste aus Aktienveräußerung
- Minderung eines Veräußerungsverlusts durch Schadensersatz?
- Begünstigter Verkehr mit Taxen
- Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltung durch ein Hotel
- Leistungsort bei Golf-Spielberechtigung
- Spekulationsgewinn bei selbst genutzter Ferienwohnung
- Grillsport nicht gemeinnützig
- Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung
- Bilanzierung von Pensionszusagen
- Altersgrenze

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.